

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Versorgungsausgleichsrechts

Inhalt

1. Hintergrund	2
2. Im Einzelnen	2
2.1 Übergangene Anrechte (Art. 1 Nr. 8 und Nr. 13 RefE; § 20 VersAusglG-E) ..	2
2.2 Betriebliche Anrechte von Unternehmern (Art. 1 Nr. 2 RefE; § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG-E)	2
2.3 Geringfügige Anrechte (Art. 1 Nr. 6 RefE; § 18 Abs. 2 VersAusglG-E)	2
2.4 Hinterbliebenenversorgung (Art. 1 Nr. 10 RefE; § 25 Abs. 5 VersAusglG-E) .	3
2.5 Versorgungsausgleichskasse (Art. 1 Nr. 9 RefE; § 24 Abs. 2 VersAusglG-E)	3



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Ansprechpartner
Altersvorsorge und Rentenpolitik

E-Mail
altersvorsorge@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Zusammenfassung

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts enthält sachgerechte und praxisnahe Regelungen, die bestehende Gerechtigkeitslücken im Versorgungsausgleich schließen und zugleich die Rechtssicherheit wahren. Die vorgesehenen Neuregelungen entsprechen weitgehend den in den vergangenen Jahren vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) eingebrachten Positionen.

1. Hintergrund

Mit dem Referentenentwurf greift das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine bereits in der vergangenen Legislaturperiode geplante Reform erneut auf. Ziel ist es, insbesondere übergangene Anrechte sachgerecht zu berücksichtigen sowie weitere praxisrelevante Klarstellungen im Versorgungsausgleichsrecht vorzunehmen.

2. Im Einzelnen

2.1 Übergangene Anrechte (Art. 1 Nr. 8 und Nr. 13 RefE; § 20 VersAusglG-E)

Die vorgesehene Einbeziehung übergangener Anrechte in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich wird begrüßt. Sie ermöglicht eine sachgerechte Korrektur von Fällen, in denen Anrechte im Ausgangsverfahren übersehen, vergessen oder bewusst verschwiegen wurden, ohne den Grundsatz der Rechtskraft aufzugeben. Positiv hervorzuheben ist die Übergangsvorschrift, wonach eine rückwirkende Geltendmachung ausgeschlossen ist.

2.2 Betriebliche Anrechte von Unternehmern (Art. 1 Nr. 2 RefE; § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG-E)

Die Einbeziehung betrieblicher Anrechte von Unternehmern, insbesondere beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer, unabhängig von der Leistungsform, stellt eine wesentliche Vereinfachung für die Praxis dar. Fehleranfällige Abgrenzungen zwischen Versorgungsausgleich und Zugewinnausgleich werden vermieden.

2.3 Geringfügige Anrechte (Art. 1 Nr. 6 RefE; § 18 Abs. 2 VersAusglG-E)

Die Reform der Regelungen zu geringfügigen Anrechten ist geeignet, das Entstehen von Splitteranrechten zu vermeiden und Versorgungsträger sowie Gerichte von unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand zu entlasten.

2.4 Hinterbliebenenversorgung (Art. 1 Nr. 10 RefE; § 25 Abs. 5 VersAusglG-E)

Die Klarstellung, dass die Kürzung von Hinterbliebenenrenten bei Wiederverheiratung der ausgleichspflichtigen Person dauerhaft wirkt, wird ausdrücklich begrüßt. Sie sorgt für Rechtssicherheit und verhindert eine nicht sachgerechte Mehrbelastung der Versorgungsträger.

2.5 Versorgungsausgleichskasse (Art. 1 Nr. 9 RefE; § 24 Abs. 2 VersAusglG-E)

Die Klarstellung zur Nichtzuständigkeit der Versorgungsausgleichskasse als Aufgangsträger für schuldrechtliche Abfindungszahlungen ist sachgerecht und vermeidet aufsichts- sowie steuerrechtliche Risiken.

Berlin, den 6. März 2026